

Reglement über den Datenschutz in der Gemeinde Schwyz

(Vom 30. August 1984)

Der Gemeinderat Schwyz beschliesst:

Art. 1

Dieses Reglement dient dem Schutz der Persönlichkeit vor einem allfälligen Missbrauch von Daten, die durch die Gemeindeverwaltung Schwyz über sie gesammelt oder anderswie bearbeitet werden.

Zweck

Art. 2

¹ Der Begriff Personendaten umfasst alle Angaben über eine bestimmte natürliche oder juristische Person. Die Form der Bearbeitung und Darstellung der Personendaten ist dabei unwesentlich, geschehe sie nun manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.

Begriffe

² Als Datensammlung wird in diesem Reglement jede systematische Sammlung von Personendaten bezeichnet, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

Art. 3

Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis.

Amtsgeheimnis

Art. 4

¹ Die Verwaltungsabteilungen dürfen Personendaten nur soweit sammeln oder bearbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Zweckgebundenheit

² Personendaten, welche die Persönlichkeit eines Menschen besonders empfindlich treffen, wie Werturteile, Vereins- und Parteizugehörigkeit, Vorstrafen, sind nicht zu sammeln. Ausnahmen legt der Gemeinderat fest.

Art. 5

¹ Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie sorgt für die Einhaltung dieses Reglements.

Verantwortliche Verwaltungsabteilung

² Verwenden mehrere Verwaltungsabteilungen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist durch den Gemeinderat jene Verwaltungsabteilung zu bezeichnen, welche bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist.

Art. 6

¹ Werden Personendaten systematisch beschafft, so ist dabei stets der Zweck der Datensammlung bekanntzugeben.

Grundsätze bei der Bearbeitung von Personendaten

² Personendaten, die aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden, sind zu vernichten.

Art. 7

¹ Personendaten, die zur Identifizierung oder Benachrichtigung einer Person nötig sind, wie Name, AHV-Nummer, Beruf, Adresse, dürfen innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie an andere öffentliche Amtsstellen weitergegeben werden.

Weitergabe von Personendaten an andere Stellen

² Andere Personendaten dürfen an Verwaltungsstellen nur weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die empfangende Verwaltungsstelle dafür eine Rechtsgrundlage hat.

³ Die einzelne Abteilung darf nur aus der für ihre eigene Aufgabenerfüllung notwendigen Datensammlung Auskünfte erteilen.

Art. 8

Bekanntgabe von Daten an Private oder Organisationen

¹ Einzelauskünfte über Personendaten zur Benachrichtigung einer Person, wie Name, Beruf, aktuelle Adresse sowie Angaben aus allgemein zugänglichen amtlichen Veröffentlichungen, sind zulässig. Sie werden durch die Einwohnerkontrolle erteilt.

² Die Bekanntgabe von Adresslisten aller stimm- und wahlberechtigten Einwohner oder anderer Personengruppen ist nur an die politischen Parteien, die im Gemeinderat oder in einer Kommission der Gemeinde vertreten sind und sich aktiv an der Förderung des politischen Lebens der Gemeinde beteiligen, gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über den Bezug des Adressmaterials.

³ Andere Personendaten dürfen nur bekanntgegeben werden, wenn die Aufgabe der verantwortlichen Verwaltungsabteilung dies erfordert oder die betroffene Person der Bekanntgabe zustimmt.

⁴ Wenn es ein erhebliches öffentliches Interesse verlangt, ist es dem Gemeinderat gestattet, die strikt zu handhabenden Vorschriften von Abs. 1 bis 3 ausnahmsweise zu durchbrechen.

Art. 9

Rechte der Betroffenen

¹ Jedermann, der das achtzehnte Altersjahr erfüllt und der sich ausgewiesen hat, kann bei der verantwortlichen Verwaltungsabteilung Auskunft verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über ihn in einer Datensammlung vorhanden sind.

² Die Auskunft darf eingeschränkt oder verweigert werden, wenn gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. Eine solche Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft ist zu begründen.

Art. 10

Datensicherung

Jede verantwortliche Verwaltungsabteilung trifft im Hinblick auf den Datenschutz organisatorische und technische Massnahmen, damit die Personendaten angemessen geschützt sind.

Art. 11

Beschwerderecht

¹ Beschwerden wegen Handlungen wider dieses Reglement sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme an den Gemeinderat zu richten.

² Im übrigen gilt das Verfahren nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974.

Art. 12

Schlussbestimmung

Das Reglement tritt sofort in Kraft und wird in die Sammlung der Erlasse und Verträge der Gemeinde Schwyz aufgenommen.